PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR – Reines Wohngebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MI – Mischgebiet
- MK – Kerngebiet
- GE – Gewerbegebiet
- GI – Industriegebiet
- MD – Dorfgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- III – Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (III) – Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 – Grundflächenzahl. Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO).
- (1,0) – Geschoßflächenzahl. Sie gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 BauNVO).
- 72 m N.N. – Höhe der Gebäude (First). Als Höchstgrenze in Industrie- und Sondergebiet (§ 16 BauNVO).
- [4,0] – Baumassenzahl. Sie gibt an, wieviel cbm Baumasse je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 21 BauNVO).
- o – Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser
- nur Hausgruppen
- a – Abweichende Bauweise (festgesetzt durch Baulinien, Baugrenzen bzw. Text § 22 (4) BauNVO).
- g – Geschlossene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auch nicht für Nebenanlagen
- Baulinie
- Baugrenze

Anmerkung Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

Ausnahmen ATGa + (0,2) = Maß für die Geschoßflächenerhöhung gemäß § 21 a (5) BauNVO

AZ = Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden [§ 17 (5) BauNVO]

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen (Darstellung ihrer beabsichtigten Aufteilung siehe unter Nachrichtliche Angaben und Hinweise)
- P – Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.
- 52,8 – Höhenlage der Verkehrsflächen
- Kein Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche [§ 9 (1) 4 BBauG]

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

- Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text
- Spielplatz, öff.
- Trafo oder Gasreglerstation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Fläche für Stellplätze oder Garagen und deren Zufahrt. Wird diese Fläche durch Straßenbegrenzungslinien, Baulinien oder Baugrenzen abgegrenzt, so ersetzen diese die gestrichelte Umgrenzung.
- St – Stellplätze
- Ga – Garagen
- TGa / O.K. 55,2 – Allseitig geschlossene Garagenhalle (Tiefgarage) mit Angabe der Höhe für die Hallendecke (O.K. = Oberkante, U.K. = Unterkante, B.A.H. = Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche auf der Straßenbegrenzungslinie)
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text
- Mülltonnenstandplätze [§ 9 (1) 13 BBauG]
- GSt – Gemeinschaftsstellplätze
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Schutzstreifen für städtische Wasserversorgung NW 200
- Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung. Fällt diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen, so werden beide kombiniert.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

- Beabsichtigte nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968.

Umgebung des Bebauungsplangebietes

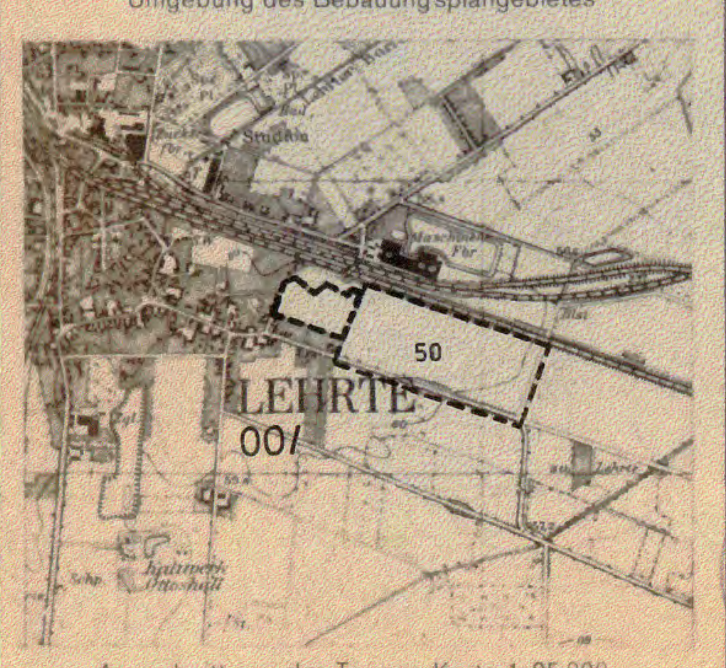

Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25 000

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 00/2
BRAUNSCHWEIGER STRASSE
1. ÄNDERUNG

– Genehmigungsexemplar –

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.9.76). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hannover, 2. März 1977
Katasteramt
Im Auftrage:
[Unterschrift]
Vermessungsoberrat

Für den Planentwurf

Lehrte, den
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
[Unterschrift]
(Rust)

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen

vom Rat der Stadt Lehrte 16.12.76 gemäß § 2 (1 u. 6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG am 16.12.76

Lehrte, den 31.3.77
[Unterschrift]
Stadtdirektor

Hat öffentlich ausgelegen

gemäß § 2 (6) BBauG vom 30.12.76 bis 31.1.77 (Ort und Dauer der Auslegung in den örtlichen Tageszeitungen am 18.12.76 bekanntgemacht.)

Lehrte, den 31.3.77
[Unterschrift]
Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen

vom Rat der Stadt Lehrte gemäß § 10 BBauG am 9.2.77

Lehrte, den 31.3.77
Schmetko
Bürgermeister
[Unterschrift]
Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG durch Verfügung Az 214.3-628/77

Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage
[Unterschrift]
Bulls
Hannover, den ... 1977

Inkrafttreten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Stück 30 am 28.7.1977 bekanntgemacht worden.

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lehrte, den 26.8.77
[Unterschrift]
Stadtdirektor